Niederschrift Nr. 6

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindeversammlung Bergewöhrden am Mittwoch, 3. Dezember 2014, im Haus des Bürgermeisters Jochen Block in Bergewöhrden

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jochen Block als Vorsitzender

Herr Bernd Rohwedder

Herr Walter Rohwedder

Frau Tanja Duncker

Herr Jens Detlefs

Frau Kerstin Dziersan

Herr Klaus Thomsen

Herr Thomas Thomsen

Herr Michael Röttger

Von der Verwaltung:

Frau Claudia Bies als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Genehmigung der Niederschrft Nr. 5 vom 10.09.2014
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den amtsangehörigen Gemeinden zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider
- 5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2014 bis 2018
- 7. Wegeangelegenheiten
- 8. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrft Nr. 5 vom 10.09.2014

Herr Klaus Thomsen beantragt, die Ausführung zu TOP 7 der letzten Niederschrift von "Nutzung der Badestelle" in "Nutzung des Gemeindeplatzes" zu ändern.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschließt, die Ausführung zu TOP 7 der Niederschrift Nr. 5 vom 10.09.2014 von "Nutzung der Badestelle" in "Nutzung des Gemeindeplatzes" zu ändern. Weiterer Änderungen bedarf es nicht, so dass die Niederschrift in der vorliegenden Fassung genehmigt wird.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über folgende Termine, an denen er seit der letzten Sitzung teilgenommen hat:

- KiTa-Ausschuss des Amtes Eider
- Veranstaltung der SH Netz AG
- Versammlung der Landesfischerei Mitteleider
- Veranstaltung des Breitband-Zweckverbands
- Veranstaltung des Hanse Werks (SH Netz AG)
- Verkehrsschau der Gemeinde

Der Bürgermeister macht darauf aufmerksam, dass das Amt Eider dringend Wohnungen für die Unterbringung der Asylbewerber benötigt.

Des Weiteren informiert der Vorsitzende über eine Versammlung des SHGT zum Thema Fracking.

Bürgermeister Block berichtet über einen Ortstermin im Neubaugebiet "Siem'sche Weide" mit Herrn Engel vom Kreis Dithmarschen sowie Herrn Rainer Plähn. Herr Engel ist mit den bisher geleisteten Arbeiten zufrieden. Die Zuständigkeit der Unterhaltung der Wasserpumpen soll noch geklärt werden.

Weiterhin teilt der Vorsitzende mit, dass Rainer Plähn das Anpflanzen des Gemeindegrundstücks übernehmen möchte. Hierzu soll noch der Abstand, der zur Wasserkante eingehalten werden muss, mit Herrn Wollersen vom Wasserverband geklärt werden.

TOP 4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den amtsangehörigen Gemeinden zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 371) ist es den

Gemeinden ab 01. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem vorgelegten Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Amtsordnung – AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das "Ob und Wie" der Aufgabenerfüllung.

Die Gemeindevertretungen bzw. die Gemeindeversammlungen der amtsangehörigen Gemeinden befassen sich auf Empfehlung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 22. Mai 2014 mit der Sach- und Rechtslage und beraten und beschließen über diese zukunftsweisende Angelegenheit.

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung (AO), § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 28 Ziffern 1, 24 und 28 der Gemeindeordnung (GO) soll nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider sowie der Gemeindevertretungen bzw. der Gemeindeversammlungen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Vertragsparten sind auf der einen Seite das Amt KLG Eider und auf der anderen Seite die 34 amtsangehörigen Gemeinden.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung über die zukünftige Wahrnehmung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt KLG Eider. Ebenso wird geregelt, welche gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt KLG Eider nicht mehr wahrgenommen werden bzw. dürfen. Außerdem wird auch der Kostenausgleich zwischen dem Amt und den Gemeinden geregelt. Dieser Vereinbarung müssen auch alle 34 Vertretungskörperschaften der Gemeinden auf ihren nächsten Sitzungen zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergewöhrden stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider und aller Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen der 34 amtsangehörigen Gemeinden dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider und den amtsangehörigen Gemeinden zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt KLG Eider mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zu.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2010 die nach bisherigem Recht mögliche unbeschränkte Möglichkeit der Übertragung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter in Schleswig-Holstein für verfassungswidrig erklärt. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 371) ist es den Gemeinden ab 01. Januar 2015 nur noch gestattet, insgesamt 5 Aufgaben aus einem vorgelegten Katalog von 16 Aufgaben (§ 5 Abs. 1 Amtsordnung – AO) auf das Amt zu übertragen. Hier entscheidet dann der Amtsausschuss über das "Ob und Wie" der Aufgabenerfüllung.

Über die zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben durch das Amt wird eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt KLG Eider und den 34 amtsangehörigen.

gen Gemeinden abgeschlossen. Sie ist Bestandteil einer weiteren Beschlussfassung durch den Amtsausschuss und der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindevertretungen.

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 28 Ziffern 1, 3 und 24 der Gemeindeordnung (GO) soll nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen bzw. der Gemeindeversammlungen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Vertragsparten sind auf der einen Seite die Gemeinde Hennstedt und auf der anderen Seite die anderen 33 amtsangehörigen Gemeinden.

Um den solidarischen Gedanken unter den amtsangehörigen Gemeinden, wie in der Vergangenheit auch schon, weiterzuverfolgen und ein einheitliches gemeindliches Handeln auf dieser Ebene zu gewährleisten, ist es unerlässlich klare und eindeutige Regelungen für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden zu schaffen. Dafür ist eine solche Vereinbarung das richtige und notwendige Instrument.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung über die zukünftige Wahrnehmung von gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch die Gemeinde Hennstedt. Ebenso wird geregelt, wie die Mitwirkung der anderen amtsangehörigen Gemeinden geregelt wird und wer die zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben ist. Außerdem wird auch der Kostenausgleich zwischen der Gemeinde Hennstedt und den anderen amtsangehörigen Gemeinden geregelt. Dieser Vereinbarung müssen auch alle 34 Vertretungskörperschaften der Gemeinden auf ihren nächsten Sitzungen zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bergewöhrden stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen der 34 amtsangehörigen Gemeinden dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Hennstedt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung vom 01. Januar 2015 zu.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2014 bis 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Bergewöhrden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03.12.2014 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag von	41.200 37.000 4.200	EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.200 37.000	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 600	EUR EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investiti-	0	EUR
	onen und Investitionsförderungsmaßnah-		
	men auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-	0	EUR
	mächtigungen auf		
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausge-	0	Stellen.
	wiesenen Stellen auf		

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	280	%
	(Grundsteuer A)		
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 550 EUR.

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Beschluss:

- 1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.
- 2. Der Haushaltsplan 2015, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
- 3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung It. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 7. Wegeangelegenheiten

Der Vorsitzende spricht an, dass diverse Büsche zurückgeschnitten werden müssen.

Klaus Thomsen kritisiert die unterschiedliche Handhabung bei der Regulierung von Stra-Benschäden und besteht in Zukunft auf eine einheitliche Vorgehensweise.

Diverse Straßenschäden sollen im nächsten Frühjahr begutachtet werden.

TOP 8. Eingaben und Anfragen

	id keine Anfragen gestellt
--	----------------------------

(Block)	(Bies)	
Vorsitzender	Protokollführerin	